

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/12/11 2012/04/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2013

## Index

54/02 Außenhandelsgesetz

### Norm

AußWG 2011 §3 Abs1 Z1;

AußWG 2011 §6 Abs1;

AußWG 2011 §6 Abs2 Z4;

1. AußWG 2011 § 3 heute
2. AußWG 2011 § 3 gültig ab 26.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2013
3. AußWG 2011 § 3 gültig von 01.10.2011 bis 25.02.2013

1. AußWG 2011 § 6 heute
2. AußWG 2011 § 6 gültig ab 01.10.2011

1. AußWG 2011 § 6 heute
2. AußWG 2011 § 6 gültig ab 01.10.2011

### Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs. 1 AußWG 2011 kommt es auf das "eindeutige Risiko", dass die Güter zu interner Repression etc. "verwendet werden könnten" an. Dieses Risiko hat die Behörde vor dem Hintergrund der dargestellten Ländersituation nachvollziehbar bejaht, weil die von der Behörde festgestellten Menschenrechtsverletzungen offenkundig staatlichen Stellen zuzurechnen sind und es sich auch beim bezeichneten Endverwender der gegenständlichen Pistolen um eine staatliche Stelle (Behörde) Vietnams handelt. Hinzu kommt vor allem, dass bei der Beurteilung des eindeutigen Risikos auch die Art der zur Ausfuhr beantragten Güter zu berücksichtigen ist (§ 6 Abs. 2 Z. 4 und § 3 Abs. 1 Z. 1 AußWG 2011). Handelt es sich dabei, wie gegenständlich, um Waffen, so spricht dies - vor dem Hintergrund der von der Behörde festgestellten Menschenrechtsverletzungen - für ein eindeutiges Risiko im genannten Sinn, weil Waffen (hier: Pistolen) bestimmungsgemäß dazu dienen, Widerstand zu überwinden oder bestimmte Maßnahmen zu erzwingen. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AußWG 2011 kommt es auf das "eindeutige Risiko", dass die Güter zu interner Repression etc. "verwendet werden könnten" an. Dieses Risiko hat die Behörde vor dem Hintergrund der dargestellten Ländersituation nachvollziehbar bejaht, weil die von der Behörde festgestellten Menschenrechtsverletzungen offenkundig staatlichen Stellen zuzurechnen sind und es sich auch beim bezeichneten Endverwender der gegenständlichen Pistolen um eine staatliche Stelle (Behörde) Vietnams handelt. Hinzu kommt vor allem, dass bei der Beurteilung des eindeutigen Risikos auch die Art der zur Ausfuhr beantragten Güter zu berücksichtigen ist (Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 4 und Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, AußWG 2011). Handelt es sich dabei, wie gegenständlich, um Waffen, so spricht dies - vor dem Hintergrund der von der Behörde festgestellten Menschenrechtsverletzungen - für ein eindeutiges Risiko im genannten Sinn, weil Waffen (hier: Pistolen) bestimmungsgemäß dazu dienen, Widerstand zu überwinden oder bestimmte Maßnahmen zu erzwingen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012040126.X02

### Im RIS seit

24.01.2014

### Zuletzt aktualisiert am

21.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)